

Preislisten in das bestehende Preisgefüge eingestuft (Produktionsmittel) bzw. auf der Grundlage staatlicher Direktiven und Rechtsvorschriften festgelegt (Konsumgüter) wurden. Bei den Industriepreisen sind das insbesondere Kalkulations- und Vereinbarungspreise.

(Beschluß vom 17. 11. 1971 über die Bestätigung der Verbraucherpreise für Konsumgüter nach staatlichen Nomenklaturen und zur Erhöhung der Verantwortung des Amtes für Preise, GBl. II 1971 Nr. 77, S. 674, sowie der dazu ergangene Änderungsbeschluß vom 22. 12. 1971, GBl. II 1971 Nr. 89 S. 725; AO Nr. Pr. 252 über Preisantragsverfahren vom 30. 11. 1977, GBl. I 1978 Nr. 2 S. 44; Beschluß des Ministerrates vom 10. Juni 1976 über die Bildung der Industriepreise zur Durchführung des Beschlusses zur Leistungsbewertung der Betriebe und Kombinate, GBl. I 1976 Nr. 24 S. 317; Anordnung vom 10.6.1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen — GBl. I 1976 Nr. 4 S. 321).

5. Gesetzlich verbindliche Preisformen sind

- der **Festpreis**, der weder über- noch unterschritten werden darf,
- der **Höchstpreis**, der entsprechend den konkreten betrieblichen Produktions- und Realisierungsbedingungen zwar ein Unterschreiten, nicht aber ein Überschreiten zuläßt,
- der **Vereinbarungspreis**, der nur für Industriepreise gilt, und in dessen Kalkulation auch ein Anteil des beim Auftraggeber voraussichtlich entstehenden Nutzens einbezogen werden kann.

(AO Nr. Pr. 12 über die Preisformen bei Industriepreisen vom 14. 11. 1968, GBl. II 1968 Nr. 122 S. 971; AO Nr. Pr. 11 und 11/1 über die Anwendung der Preisform Höchstpreis bei Einzelhandelsverkaufspreisen für Konsumgüter vom 11. 9. 1968 bzw. 17. 12. 1968, GBl. II 1968 S. 835

und GBl. II 1969 S. 45). Gesetzlich zulässig sind auch die sich aus der Anwendung spezieller Bestimmungen über Preiszu- und -abschläge ergebenden Preise (Anordnung vom 23. 7. 1966 über Preiszuschläge und Preisabschläge, GBl. II 1966 Nr. 91 S. 584).

Preiszuschläge, die nach Grund und Höhe keine gesetzliche Grundlage haben, stellen sich als Überschreitung des gesetzlich zulässigen Preises dar.

6. Keine Preise sind die für zusätzliche Arbeitsleistungen und für freiwillige bezahlte Tätigkeit von Bürgern geforderten oder vereinnahmten Entlohnungen bzw. Vergütungen gemäß Beschluß zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit vom 14. 8. 1975, GBl. I 1975 Nr. 35 S. 631, und der AO über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen vom 25. 8. 1975, GBl. I 1975 Nr. 35 S. 632.

Keine Preise sind ferner Vergütungen, die von illegal, ohne gewerbliche Genehmigung arbeitenden sogenannten Feierabendbrigaden gefordert oder vereinnahmt werden; hierfür gelten weder das Preisrecht noch die oben angeführten Bestimmungen (OG-Urteil vom 28. 3. 1972/2 Ust 2/72). Davon unberührt bleibt die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Betrugs, wenn über die Berechtigung geltend gemachter Vergütungsansprüche getäuscht wird.

7. Der Mehrerlös ist die Differenz zwischen dem gesetzlichen und dem geforderten bzw. veranlaßten oder vereinnahmten ungesetzlich höheren Preis (§ 30 AO Nr. Pr. 9 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerlös-AO - vom 8. 6. 1968, GBl. II 1968 Nr. 77 S. 562, (vgl. auch Anm. 11)). Das gilt gleichermaßen für jeden im Rahmen von Spekulationen, sog. Kettenge-